

# **Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

*der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim*

*für das von der Kirchengemeinde genutzte Gemeindehaus sowie die Nutzung der Kirche für gemeindliche Zwecke*

*Sudetendeutsche Straße 75; 63456 Hanau*

*Dekanat Rodgau*

In Hessen und Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

Dieses Schutzkonzept wird automatisch und ohne erneuten Beschluss den Änderungen der offiziellen Vorgaben von Bund und Ländern und der EKHN angepasst.

Das vorliegende Schutzkonzept entspricht den „Grundsätzen für das kirchliche Leben zum Schutz der Gesundheit in Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen sowie Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Stand: 9. Juli 2020

## **1. Prämisse**

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

## **2. Information**

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

## **3. Nutzungsbedingungen**

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Regelmäßige Desinfektion von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das Gemeindehaus wird regelmäßig gereinigt (besonders die Sanitärbereiche, die Türklinken und Lichtschalter, sowie Oberflächen). Sollten Räume mehrfach genutzt werden, wird eine Zwischenreinigung von den verantwortlichen Nutzer\*innen sichergestellt. Die dazu benötigten Reinigungsutensilien werden von der Kirchengemeinde bereitgestellt. Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen wird die Küche nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt und auf die Ausgabe von Speisen wird verzichtet. Getränke dürfen nur in Form von Flaschen herausgegeben werden. Für jede Person muss ein Flaschenöffner zur Verfügung gestellt werden, der nach der Veranstaltung desinfiziert werden muss.

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar angebracht.

Eingang und Ausgang ins Gemeindehaus geschieht vom Haupteingang aus im Einbahnstraßenprinzip.

Der Kopierraum ist für Gruppen geschlossen.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen stehen nur so viele Stühle zur Verfügung wie aktuell besetzt werden dürfen. Die für die Veranstaltung Verantwortlichen werden über die zu beachtenden Abstände informiert. Sie sind außerdem an den Eingangstüren der Räume vermerkt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen können nebeneinandersitzen. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

#### **4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungsräume/Sitzungsräume des Gemeindehauses**

Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

Für Veranstaltungen vor Publikum muss für die Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen. Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden. Auch hier ist es nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Ein Reservierungssystem muss nicht eingerichtet werden.

Für Bewegungsgruppen ist gemeinsames Training in geschlossenen Räumen wieder möglich, wenn über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus sichergestellt ist, dass a) das Training kontaktfrei ausgeübt wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen gewährleistet ist

b) oder die Gruppe nicht größer als 10 Personen ist,

c) Hygiene und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten, durchgeführt werden,

d) Umkleidekabinen, Dusch- und Waschräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten, ausgenommen Toiletten, geschlossen bleiben,

e) der Zutritt unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt und

f) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert Koch-Institutes keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

Kirchliche Räume müssen diesen Anforderungen entsprechend vorbereitet werden.

Für organisierte Zusammenkünfte von Seniorinnen und Senioren, zu denen insbesondere Seniorenbegegnungsstätten und vergleichbare Angebote gehören, gilt ergänzend, dass eine Teilnehmerzahl von 100 Personen nicht überschritten werden darf, kein gemeinsamer Gesang stattfindet und keine Gegenstände zur gemeinsamen Nutzung von mehr als zehn Personen bereitgestellt werden dürfen.

Diese Gegenstände sind nach ihrer gemeinsamen Nutzung umgehend zu desinfizieren.

a) Caminzimmer:

Raumgröße: 29,4 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 9 Personen bei Bestuhlung/ 2 Personen ohne Bestuhlung begrenzt. In allen anderen Fällen sind 2 Personen erlaubt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Die Anzahl der *Sitzplätze* überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

b) Wartburgsaal:

Raumgröße: 105,65 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 35 Personen bei Bestuhlung/ 10 Personen ohne Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Die Anzahl der *Sitzplätze* überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

c) Wichtelstube:

Raumgröße: 39,96 qm (Pro 3 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 13 Personen bei Bestuhlung/ 4 Personen ohne Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Die Anzahl der *Sitzplätze* überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

Für die Nutzung einzelner Räume durch die Evangelische Kindertagesstätte Klein-Auheim aufgrund von Hitzeperioden wird ein eigenes Schutzkonzept erarbeitet. In der Zeit der Nutzung dieser Räume durch die Kita, werden die Räume nicht durch die Kirchengemeinde genutzt.

## **5. Anwesenheitslisten**

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

## **6. Hygiene**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. *Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.*

Türgriffe und Handläufe werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude verpflichtend. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Besucherinnen

und Besucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung in das Gebäude kommen. An den Sitzplätzen darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. Das Verteilen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist darum auch nicht möglich.

## **7. Vermietungen:**

In Hessen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis zu 250 Personen möglich, wenn für die genutzte Räumlichkeit ein Schutzkonzept mit Hygienemaßnahmen beschlossen wurde und dessen Einhaltung sichergestellt werden kann. Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Für Veranstaltungen mit einer größeren Personenzahl kann die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen gestatten.

Für öffentliche Veranstaltungen vor Publikum muss für die Zuschauerinnen und Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgen.

Dies kann durch die Nummerierung der Sitzplätze und die Vergabe von entsprechenden Platzkarten erfolgen. Die vergebene Platznummer kann dann in der Anwesenheitsliste mitnotiert werden.

Auch hier ist es nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden. Ein Reservierungssystem muss nicht eingerichtet werden.

## **8. Feste, Gemeindefeste, Tanzveranstaltungen, Partys, Familienfeiern**

Veranstaltungen, bei denen die Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht eingehalten werden, sind nicht möglich.

Gemeindefeste und Partys für Jugendliche oder vergleichbare gemeindliche Feste, bei denen die Teilnehmenden sich im Raum bewegen, sind daher noch nicht möglich.

In Hessen sind seit dem 5. Juli gemeinsames Picknicken und Grillen wieder möglich.

Private Feiern in öffentlichen Räumen unterliegen den gleichen Regeln wie öffentliche Feiern und Veranstaltungen. Kirchliche Räumlichkeiten können daher für entsprechende private Veranstaltungen nur vermietet oder zur Nutzung überlassen werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann, ein Hygiene- und Schutzkonzept für diese Räumlichkeiten vorliegt und Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste erfasst werden.

## **9. Chöre und Posaunenchöre**

Bei Chören wird in Singrichtung ein Mindestabstand von 6 Metern und seitlich von mindestens 3 Metern empfohlen. Musiker\*innen mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung 3 Meter in allen anderen Richtungen 2 Meter Mindestabstand einhalten.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 27.7.2020 beschlossen und gilt ab dem 29.7.2020.